

Stadtgemeinde Mautern a.d.Donau**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die Sitzung des GEMEINDERATES

**öffentlicher Teil**

am Donnerstag, den 19. September 2019, im Sitzungssaal des Rathauses Mautern.

Beginn: 19:00 Uhr  
 Ende: 20.45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 12. September 2019  
 durch Kurrende bzw. E-mail

Anwesend waren:

Bürgermeister  
 Vizebürgermeister

Heinrich BRUSTBAUER  
 Thomas SVEJDA (ab 19.05 Uhr)

die Mitglieder des Stadtrates:

StR DI Gregor MAYER

StR Mag. Karl REDER  
 StR<sup>in</sup> Elfriede ZELLER

die Mitglieder des Gemeinderates:

GR Gerald BENNERSDORFER

GR Anton BRUSTBAUER  
 GR Andreas EDER

GR Christoph HORACZEK (ab 19.25 Uhr)  
 GR Friedrich HUTTER

GR Ing. Martin HOFBAUER  
 GR<sup>in</sup> Renate KERN  
 GR Mathias MAISSNER

GR Karl SCHÖLLER  
 GR<sup>in</sup> Gabriele SWOBODA-DÖNZ

GR Josef SCHLAGENHAUFER  
 GR Christian SÜHS

Anwesend war außerdem:

Emmerich GATTINGER als Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren:

GR Stephan GRUBER  
 GR Stefan NEGER  
 GR Thomas DAFERNER

GR<sup>in</sup> DI Birgit PASTNER  
 GR<sup>in</sup> Birgit FITZAL  
 GR Manfred KOVAC

Unentschuldigt abwesend war:

Vorsitzender: Bürgermeister Heinrich BRUSTBAUER

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Auf eine Verlesung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2019 wird verzichtet, da dieses den Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt wurde. Das Sitzungsprotokoll Nr. 36 lag in der Zeit vom 03. Juli 2019 bis 18. September 2019 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

## TAGESORDNUNG

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit.
2. Abstimmung über das Protokoll der Sitzung vom 27. Juni 2019 und Genehmigung/ Abänderung/ Nichtgenehmigung desselben.
3. Ergänzungswahl in den Stadtrat.
4. Zusatzvereinbarung zu Lichtservicevertrag EVN; Errichtung einer Schutzwegbeleuchtung und Umstellungsarbeiten Schubertstraße.
5. Zusatzvereinbarung zu Lichtservicevertrag EVN; Umstellungsarbeiten Beleuchtung Römermauer.
6. Vergabe Markierungsarbeiten.
7. Gewährung einer Schulstarthilfe für Schulanfänger 2019.
8. Adventmarkt 2019 – Durchführung durch TVM.
9. Vergabe Wohnung im Rathaus.
10. Wartungsvertrag Gaskessel Rathaus mit Viessmann GesmbH.
11. Löschung Dienstbarkeit Wasserleitung und Wasserbenutzungsrecht.
12. Löschung Vorkaufsrecht Parzellen Nr. 137/3 und Nr. 137/4 und Bestätigung betreffend Altlast Deponie.
13. Beitrag SK Immobilien GesmbH zur Straßensanierung Kirschböckstraße.
14. Errichtung „Wassertransportleitung Mautern – Baumgarten“ – Mehrkosten.
15. ABA Mautern BA 18 & WVA Mautern, BA 04 – Mehrkosten.
16. Bericht Prüfungsausschuss vom 28. Juni 2019.
17. Grundsatzbeschluss Vermögensbewertung laut VRV 2015.

### **Ergänzt um:**

18. Kündigung Mietvertrag Schlossgasse 8/2/8, Freistellung Mietzins

### **Nicht öffentlich:**

19. Personalangelegenheit: K. Jedlicka.
20. Personalangelegenheit: K. Wondriska.
21. Personalangelegenheit: U. Jell.

## Verlauf der Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Bgm. Brustbauer einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung. Er verliest den Antrag um Aufnahme des Punktes „Kündigung Mietvertrag Schlossgasse 8/2/8, Freistellung Mietzins“ vollinhaltlich und ersucht, dem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen. Der Antrag wird als Beilage „B“ dem Protokoll beigelegt.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dringlichkeitsantrag um Aufnahme des Punktes „Kündigung Mietvertrag Schlossgasse 8/2/8, Freistellung Mietzins“ die Dringlichkeit zuerkennen. Dieser soll als Punkt 18 in die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteiles aufgenommen werden. Die nachfolgenden Punkte sollen entsprechend nach hinten gereiht werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Brustbauer bekannt, dass StR Stephan Gruber sein Mandat als Stadtrat zurückgelegt hat. Er wird dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern weiterhin als Gemeinderat zur Verfügung stehen, ebenso die Funktionen als Obmann des Ausschusses „Kirche und Bestattung“, sowie als Mitglied im Ausschuss „Finanzen und Kultur“ ausüben.

**Zu Punkt 1:** Bürgermeister Brustbauer stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist.

**Zu Punkt 2:** **Abstimmung über das Protokoll der Sitzung vom 09. Mai 2019 und Genehmigung/Abänderung/Nichtgenehmigung desselben.**

Bürgermeister Brustbauer stellt fest, dass gegen das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2019 keine Einwände oder Änderungswünsche eingebracht wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

**Vizebürgermeister Svejda nimmt ab 19.05 Uhr an der Sitzung teil.**

**Zu Punkt 3:** **Ergänzungswahlen in den Stadtrat.**

Der Bürgermeister verliest den Wahlvorschlag, eingereicht von GR Stephan Gruber im Namen der Bürgerliste „Mautern anders“. Danach stellt der Bürgermeister fest, dass der Antrag ohne Unterschriften eingereicht wurde. Gemäß § 102 Abs. 1 und 5 der NÖ Gemeindeordnung haben allerdings für einen gültigen Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der Mandatare dieser Wahlpartei den Vorschlag zu unterschreiben. Fehlen diese Unterschriften bis zur Wahl, ist der Vorschlag nicht zu berücksichtigen. Nachdem nur GR<sup>in</sup> Swoboda-Dönz zur Unterschriftenleistung anwesend ist, können die erforderlichen zwei Unterschriften nicht beigebracht werden. Es folgen Wortmeldungen von GR Brustbauer, GR<sup>in</sup> Swoboda-Dönz, GR Maissner und Bgm. Brustbauer.

**Aus formalen Gründen wird daher dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.**

**Zu Punkt 4:** **Zusatzvereinbarung zu Lichtservicevertrag EVN; Errichtung einer Schutzwegbeleuchtung und Umstellungsarbeiten Schubertstraße.**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Vizebgm. Svejda. Er erinnert an die Sitzungen des Stadtrates vom 29. April 2019 und des Gemeinderates vom 27. Juni 2019. Es wurde vereinbart, statt der Aufrüstung der bestehenden Beleuchtung des Schutzweges beim Landespflegeheim in der Schubertstraße, den anderen Schutzweg in der östlichen Schubertstraße mit einer Beleuchtung auszustatten. Dort gibt es derzeit keine Ausleuchtung. Das vorgelegte Angebot der EVN vom 12. Juni 2019 wurde aber abgelehnt. Stattdessen sollte ein bestehender Doppellichtpunkt versetzt und so positioniert werden, dass der Schutzweg und auch die Kreuzung Schubertstraße – Hans-Kudlich-Gasse ausgeleuchtet werden können. Danach berichtet er, dass am 03. Sept. 2019 die EVN eine

Zusatzvereinbarung vorgelegt hat, um den bestehenden Lichtservicevertrag im oben genannten Sinne zu ergänzen. Darin ist nicht nur die Versetzung des Lichtpunktes, sondern auch die Umstellung der gesamten Schubertstraße auf LED-Beleuchtung angeboten. Die daraus resultierenden Kosten in Höhe von € 5.119,97 netto (brutto € 6.143,97) werden am 15. November 2019 in Rechnung gestellt. Die finanziellen Vorkehrungen wurden im Budget 2019 getroffen.

**Antrag des Stadtrates:** Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, er möge der vorliegenden Zusatzvereinbarung zum Lichtservice-Übereinkommen mit der EVN vom 03. Sept. 2019 (Evidenznummer L-B-05-115/KG-3-10038-66) die Zustimmung erteilen und die Kosten von € 5.119,97 netto (brutto € 6.143,97) übernehmen. Die Bedeckung ist im Budget 2019 unter „Sonderanlagen-Beleuchtung“ gegeben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Zu Punkt 5: Zusatzvereinbarung zu Lichtservicevertrag EVN; Umstellungsarbeiten Beleuchtung Römermauer.**

Der Bürgermeister übergibt das Wort nochmals an Vizebgm. Svejda. Er berichtet, dass bei der Römermauer die bestehenden Lichtpunkte (Bodeneinbauleuchten) getauscht werden müssen, außerdem soll die gemeinsame Versorgungsleitung für die Anstrahlung der Römerhalle und der Römermauer gesplittet werden. Diese Leistungen sind im bestehenden Lichtservicevertrag nicht enthalten. Am 03. Sept. 2019 hat die EVN eine Zusatzvereinbarung vorgelegt, um den bestehenden Lichtservicevertrag zu ergänzen. Die daraus resultierenden Kosten in Höhe von netto € 16.908,32 (brutto € 20.289,98) werden am 15. Nov. 2019 in Rechnung gestellt. Die finanziellen Vorkehrungen wurden im Budget 2019 getroffen. Zu diesem Punkt melden sich GR Schöllner und GR Brustbauer zu Wort, diese Anfragen werden beantwortet. Außerdem wird eine Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt erfolgen.

**Antrag des Stadtrates:** Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, er möge der vorliegenden Zusatzvereinbarung zum Lichtservice-Übereinkommen mit der EVN vom 03. Sept. 2019 (Evidenznummer L-B-05-115/KG-3-10038-67) die Zustimmung erteilen und die Kosten von netto € 16.908,32 (brutto € 20.289,98) übernehmen. Die Bedeckung ist im Budget 2019 unter „Sonderanlagen-Beleuchtung“ gegeben. Die geplanten Arbeiten sind mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Zu Punkt 6: Vergabe Markierungsarbeiten.**

Der Bürgermeister übergibt das Wort abermals an den Vizebürgermeister. Dieser teilt mit, dass am 23. August 2019 ein Angebot zur Umsetzung diverser Markierungsarbeiten in Mautern vorgelegt wurde. Er erläutert die einzelnen Posten aus dem Offert. Das Angebot der Firma Monsipan aus Schwechat beläuft sich auf netto € 1.750,50 (brutto € 2.100,60), allerdings ist keine Bedeckung mehr im Budget dafür vorhanden. Außerdem soll zusätzlich auch der Schutzweg beim Rathaus eine rot/weiße Markierung erhalten. Diese Arbeiten sind nicht im Angebot enthalten. Im Stadtrat ist man übereingekommen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die anfallenden Kosten aus dem Budgetposten der „allgemeinen Rücklage“ zu bedecken. Der Bürgermeister gibt dazu eine ergänzende Information.

**Antrag des Stadtrates:** Der Stadtrat ersucht den Gemeinderat um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Firma Monsipan aus Schwechat betreffend diverser Markierungsarbeiten. Außerdem soll zusätzlich der Schutzweg beim Rathaus Rot-Weiss markiert werden. Die daraus resultierenden Gesamtkosten dürfen maximal netto € 2.500,00 (brutto € 3.000,00) betragen und sollen aus dem Budgetposten „allgemeine Rücklage“ bedeckt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Zu Punkt 7: Gewährung einer Schularthilfe für Schulanfänger 2019.**

Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderat bekannt, dass auch heuer wie in den vergangenen Jahren für die Schulanfänger der Volksschule Mautern, die in Mautern den Hauptwohnsitz haben, eine Schularthilfe in Höhe von € 100,00 gewährt werden soll. Mit Schulbeginn 2019 würden 28 Schüler diese Beihilfe erhalten, wenn ein diesbezüglicher Antrag bis zum 31. Okt. 2019 gestellt wird. Eine entsprechende Bedeckung ist im Budget unter „soziale Wohlfahrt – Jugendwohlfahrt“ vorgesehen.

**Antrag des Stadtrates:** Der Stadtrat möge den Gemeinderat ersuchen, die Schularthilfe 2019 in Höhe von € 100,00 für die 28 Schulanfänger der VS Mautern mit Hauptwohnsitz gewähren, wenn bei der Stadtgemeinde Mautern ein Antrag bis 31. Okt. 2019 eingebracht wird. Die Bedeckung der Aufwände erfolgt aus dem Ansatz „soziale Wohlfahrt – Jugendwohlfahrt“.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Zu Punkt 8: Adventmarkt 2019 – Durchführung durch TVM.**

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass die Organisation des Adventmarktes in den vergangenen Jahren durch den Tourismusverein Mautern gut funktioniert hat. Für die Durchführung des Adventmarktes 2019 liegt wieder ein Ansuchen des Vereines vor, worin um diverse Unterstützungsmaßnahmen (Römerhalle, Schüttkasten, Keller, Hof der Römerhalle und Gelände vor der Römermauer kostenfrei, sowie 2 Bauhofmitarbeiter für gesamt 40 Stunden Arbeitszeit samt Fahrzeug und Nutzung Schlossgasse bis Schranken gebührenfrei) gebeten wird. Dieses Ansuchen wird vom Bürgermeister verlesen, es entspricht der im Vorjahr vom Gemeinderat zugesagten Unterstützung der Gemeinde. GR Schöllner stellt eine Anfrage zu den geplanten Veranstaltungen des TVM im nächsten Jahr, diese Thematik wird im zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung besprochen.

**Antrag des Stadtrates:** Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, dass dem Tourismusverein Mautern für die Durchführung des Adventmarktes 2019 folgende Unterstützungsleistungen gewährt werden: Römerhalle, Römerkeller, Hof der Römerhalle, Schüttkasten und Geländer vor der Römermauer, sowie die Schlossgasse bis zum Schranken werden kostenfrei zur Verfügung gestellt, ebenso 2 Bauhofmitarbeiter mit gesamt 40 Stunden Arbeitszeit samt Fahrzeug. Zusätzliche finanzielle Leistungen werden nicht gewährt.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Zu Punkt 9: Vergabe Wohnung im Rathaus.**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an StR DI Mayer. Er bringt dem Gemeinderat das vorliegende Ansuchen von Beata Vargova, bzw. ihrem Sohn Marek Varga zum Einstieg in das Mietverhältnis der Gemeindewohnung Rathausplatz 1/7 zur Kenntnis. Frau Vargova gibt die Wohnung auf, möchte aber, dass ihr Sohn die Wohnung weiterhin mieten kann. Er ist seit circa 1,5 Jahren dort mit Hauptwohnsitz gemeldet. Danach erläutert StR DI Mayer die rechtlichen Rahmenbedingungen. Ein Einstieg in das bestehende Mietverhältnis ist allerdings nicht möglich. Somit ist eine Neuvergabe unumgänglich. Dies bedingt auch die Berechnung des neuen Mietzinses. Der Stadtrat hat vorgeschlagen, als Bedingung für die Zustimmung zur Vermietung die Entfernung der derzeit in der Wohnung befindlichen Therme, sowie den Anschluss an die allgemeine Energieversorgung des Rathauses zu knüpfen. Darüber wurde Herr Varga in Kenntnis gesetzt, er hat mündlich die Zustimmung geäußert. Außerdem wurde im Stadtrat festgelegt, die Wohnung nur befristet zu mieten. Es melden sich zu Wort: StR Mag. Reder und GR Brustbauer.

**Abänderungsantrag des GR Brustbauer:** Der Gemeinderat möge die Wohnung Rathausplatz 1/7 zu einem Mietzins von € 5,50 pro m<sup>2</sup> brutto unbefristet an Herrn Varga vermieten.

**Beschluss:** Der Antrag wird abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:** Dafür: GR Brustbauer, GR Benndorfer,  
Dagegen: 14 Stimmen.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Der Gemeinderat vergibt die Wohnung Rathausplatz 1/7 an Marek Varga aus Mautern. Die Hausverwaltung GEDESAG soll einen befristeten Mietvertrag mit einem Mietzins von € 531,00 brutto ausfertigen. Als Bedingung für die Neuvermietung wird nicht nur der neue Mietzins € 531,00 brutto samt Betriebskosten geknüpft, sondern auch die Entfernung der alten Therme aus der Wohnung und der Anschluss an die Energieversorgung des Rathauses.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 10 Stimmen,  
Stimmenthaltung: GR Maissner, GR Schöller,  
Dagegen GR Brustbauer, GR Bennersdorfer.

**Zu Punkt 10: Wartungsvertrag Gaskessel Rathaus mit Viessmann GesmbH.**

Bürgermeister Brustbauer übergibt das Wort nochmals an StR DI Mayer, dieser berichtet über das Vorliegen von zwei Vertragsvarianten zur Inspektion, bzw. Wartung des neu installierten Gaskessels im Rathaus durch die Firma Viessmann aus Brunn am Gebirge. Der Inspektionsvertrag beläuft sich auf jährlich € 449,28 brutto; der Wartungsvertrag kostet jährlich € 585,36. Der Unterschied zwischen den Verträgen besteht darin, dass beim Wartungsvertrag auch bei anfallenden Störungen keine Arbeits- und Anfahrtszeit verrechnet wird. Er stellt daher die beiden vorgeschlagenen Varianten zur Beratung. Zu diesem Punkt melden sich zu Wort: GR Brustbauer, GR Ing. Hofbauer und Bgm. Brustbauer.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Dem Gemeinderat wird empfohlen, mit der Firma Viessmann aus Brunn am Gebirge einen Inspektionsvertrag zum Preis € 449,28 brutto abzuschließen. Allerdings wird der Vertrag auf drei Jahre befristet. Danach soll die Leistung neu ausgeschrieben werden. Die Bedeckung der Kosten erfolgt im Posten „Instandhaltung Rathaus“.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig.

**GR Horaczek nimmt ab 19.25 Uhr an der Sitzung teil.**

**Zu Punkt 11: Löschung Dienstbarkeit Wasserleitung und Wasserbenutzungsrecht.**

Bgm. Brustbauer informiert den Gemeinderat über folgenden Sachverhalt: Die Stadtgemeinde Mautern war bis Juni 2017 im Besitz eines Wasserbenutzungsrechtes von Quellen- und Grundwasserfassungen in der Gemeinde Bergern. Konkret sind auf der Parzelle Nr. 230/1 der KG. Oberbergern, sowie auf den Parzellen Nr. 422/1, 422/2, 422/4, 443, 99/1 (künftig auch 99/3), 99/2, 10/1, 10/2, 10/5 und 80, alle KG. Unterbergern noch die Dienstbarkeiten eines Wassernutzungsrechtes, einer Quelfassung, der Erbauung einer Brunnenstube, der Wassernutzung und des Zuganges eingetragen. Nachdem diese Quellen schon seit mindestens 25 Jahren nicht mehr genutzt und für die Wasserversorgung von Mautern benötigt werden, wurde ein wasserrechtliches Lösungsverfahren durchgeführt. Nunmehr soll auch die Löschung der oben genannten Dienstbarkeiten im Grundbuch durchgeführt werden. Dafür ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. In dieser Angelegenheit gibt der Bürgermeister noch weitere allgemeine Informationen, Kosten entstehen der Stadtgemeinde Mautern dadurch nicht.

**Antrag des Stadtrates:**

Die Stadtgemeinde Mautern stimmt der Löschung der Dienstbarkeiten eines Wassernutzungsrechtes, einer Quelfassung, der Erbauung einer Brunnenstube, der Wassernutzung und des Zuganges des Wasserbenutzungsrechtes auf der Parzelle Nr. 230/1 der KG. Oberbergern, sowie auf den Parzellen Nr. 422/1, 422/2, 422/4, 443, 99/1 (künftig auch 99/3), 99/2, 10/1, 10/2, 10/5 und 80, alle KG. Unterbergern zu. Dem Grundbuch möge dieser Beschluss zur Löschung schriftlich übermittelt werden.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig.

### **Zu Punkt 12: Löschung Vorkaufsrecht Parzellen Nr. 137/3 und Nr. 137/4 und Bestätigung betreffend Altlast Deponie.**

Bürgermeister Brustbauer berichtet über das am 11. September 2019 an den Gemeinderat gerichtete Ersuchen des Notariats Muckenhuber aus Krems, in Vertretung von Jakob und Petra Buchinger aus Mauternbach. In dem Ersuchen wird um den Verzicht des grundbücherlich sichergestellten Vorkaufsrechtes der Stadtgemeinde Mautern an der Liegenschaft 137/1, EZ 125 der KG. Mautern, bzw. deren nachfolgende Parzellen ersucht. Nunmehr soll das Grundstück in mehrere Parzellen aufgeteilt und teilweise an Firmen veräußert werden. Im Konkreten soll die Nachfolgeparzelle 137/3 der KG. Mautern an die Firma Rudolf Gramel aus Weißenkirchen verkauft werden. Die Firma Gramel erstellt KFZ-Folierungen und beabsichtigt, den Betriebssitz nach Mautern zu verlegen. Außerdem soll die Nachfolgeparzelle Nr. 137/4 der KG. Mautern an Herrn Karl Gritsch verkauft werden. Herr Gritsch hat bereits einen Firmenstandort in Mautern und beabsichtigt eine Vergrößerung seines ansässigen Betriebes. Dem Ansuchen zu Grunde liegend ist außerdem ein Entwurf eines Teilungsplanes des Vermessungsbüros Schubert aus Krems, worin die Nachfolgegrundstücke dargestellt sind. Der Entwurf ist mit 02. Sept. 2019 datiert, GZ. 51652. Die darin dargestellten Nachfolgegrundstücke Nr. 137/1 und 137/5 der KG. Mautern haben derzeit noch keinen Käufer.

Gleichzeitig ersucht das Notariat Muckenhuber um Bestätigung der Gemeinde, dass sich auf der Parzelle Nr. 137/1, bzw. deren Nachfolgeparzellen niemals eine Abfalldeponie befunden hat. Diese Bestätigung kann auf Grund der vorliegenden Bescheinigungen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. WA1 vom 25. Juli 2017, bzw. 30. November 2017 ausgestellt werden. Darin wird bescheinigt, dass die ehemalige Deponie als „sanierte Altlast“ im Altlastenatlas ausgewiesen ist, bzw. sich auf dem Areal der Parzelle Nr. 137/1 niemals eine Deponie befunden hat.

**Antrag des Bürgermeisters:** Dem Gemeinderat wird folgender Beschlusstext vorgelegt: „Die Stadtgemeinde Mautern erteilt die ausdrückliche Zustimmung zur Löschung des grundbücherlich sichergestellten Vorkaufsrechtes der Stadtgemeinde Mautern auf die künftigen Grundstücke Nr. 137/3 und 137/4 der KG. Mautern. Diese vorgenannten Grundstücke sind Nachfolgegrundstücke der Parzelle Nr. 137/1, EZ 125 der KG. Mautern, wie im Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Schubert aus Krems vom 02. Sept. 2019, GZ. 51652 dargestellt.“  
„Gleichzeitig bestätigt der Gemeinderat auf Grund der vorliegenden Unterlagen, dass sich auf dem Areal der Parzelle Nr. 137/1 der KG. Mautern niemals eine Abfalldeponie befunden hat. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Nachfolgegrundstücke.“

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Zu Punkt 13: Beitrag SK Immobilien GesmbH zur Straßensanierung Kirschböckstraße.**

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass seitens der SK Immobilien GesmbH. aus Krems ein Ansuchen um Sperre des westlichen Teiles der Kirschböckstraße, wo sich derzeit noch keine Verbauung befindet, gestellt wurde. Zweck der Totalsperre ist eine geplante Baustelleneinrichtung für die Baustelle am daneben liegenden Grundstück. Hier soll eine Wohnhausanlage errichtet werden. Da durch die Baustelleneinrichtung mit Schäden am Straßenbelag zu rechnen ist, hat die SK Immobilien GesmbH. für die Erneuerung des Belages eine Entschädigung von netto € 12.000,00 angeboten. Der Stadtrat hat diesbezüglich keine Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben und den Stadtamtsleiter beauftragt, eine Kostenschätzung einholen. In dieser Schätzung des Büros Henninger u. Partner sind die Kosten für eine neue Verschleißschicht der Straße im derzeitigen Bestand der Kirschböckstraße mit ca. € 12.000,00 netto angegeben. Es ergibt sich eine ausgedehnte Diskussion zu diesem Punkt, daran beteiligen sich StR Mag. Reder, GR<sup>in</sup> Swoboda-Dönz, GR Brustbauer und Bgm. Brustbauer.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge das Angebot zum Kostenbeitrag betreffend Sanierung des westlichen Abschnittes der Kirschböckstraße von der

SK Immobilien GesmbH. aus Krems in der angebotenen Form nicht annehmen. Es sollen die tatsächlichen Kosten zur Sanierung der Straße nach den Bauarbeiten in Rechnung gestellt werden. Die Bewilligung zur Sperre der Straße für den Fahrzeugverkehr auf die Dauer eines Jahres ab Baubeginn wird erteilt. Gleichzeitig soll ein Fußgängerweg in der Breite von 1,25m frei bleiben.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig.

**Zu Punkt 14: Errichtung „Wassertransportleitung Mautern – Baumgarten“ – Mehrkosten.**

Bgm. Brustbauer berichtet über die durchgeführten Arbeiten zur Erneuerung der Wassertransportleitung vom Brunnen IV in Mautern nach Baumgarten zum Hochbehälter. Er erinnert an den Beschluss des Gemeinderates vom 14. März 2019 im TOP 9, worin die Arbeiten zum Preis von netto € 291.650,27 vergeben wurden. Außerdem ist auch noch eine Rechnung der Firma Vermessung Schubert aus Krems in Höhe von netto € 660,00 (brutto € 792,00) für die Vermessung der neuen Leitung vorgelegt worden. Diese ist im Projekt nicht beinhaltet. Auf Grund einer externen Kostenschätzung sind bei der Erstellung des Voranschlags 2019 jedoch nur € 200.000,00 im entsprechenden Budgetposten vorgesehen worden. Nunmehr soll mittels Beschluss die restliche Bedeckung der Ausgaben abgesichert werden. Er schlägt vor, den Differenzbetrag aus der Rücklage „Wasserversorgung“ zu entnehmen, um den budgetären Ausgleich herzustellen.

**Antrag des Stadtrates:** Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Kosten für die Errichtung der neuen Wassertransportleitung Mautern – Baumgarten und den ursprünglich im entsprechenden Budgetposten vorgesehenen Mitteln aus der Rücklage „Wasserversorgung“ zu bedecken. Diese Differenz beträgt netto € 92.310,27 (brutto € 110.772,32). Somit soll der budgetäre Ausgleich hergestellt werden.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig.

**Zu Punkt 15: ABA Mautern BA 18 & WVA Mautern, BA 04 – Mehrkosten.**

Bgm. Brustbauer berichtet nun über die Arbeiten zur Erneuerung der Wasserversorgungsanlage BA04 und Kanalisation BA18 in Baumgarten und in der St. Pöltner Straße, die in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt wurden. Vor wenigen Wochen sind die Arbeiten fertig gestellt worden. Die entsprechenden Vergabebeschlüsse wurden vom Gemeinderat am 18. Jänner 2018 im TOP 12 und TOP 13 gefasst. Laut diesen Vergabebeschlüssen beträgt die Vergabesumme beider Vorhaben insgesamt € 1.997.049,44. Im Zuge der Vorbereitungen zur Endabrechnung hat sich herausgestellt, dass die vorgesehenen Ausgaben überschritten werden. Als Gründe dafür sind weit höhere Ausgaben im Bereich Archäologie bei der St. Pöltner Straße, höhere Indexanpassungen und der äußerst mangelhafte Zustand des Unterbaues bei vielen Straßen in Baumgarten und zu sehen. Außerdem war ein hoher Kostenaufwand mit der Verfüllung von unterirdischen Hohlräumen in Baumgarten verbunden. Diese Hohlräume waren vorab nicht bekannt und wurden erst im Zuge der Kanalbauarbeiten entdeckt. Aus Sicherheitsgründen mussten diese mit hohem Kostenaufwand verfüllt werden. Nunmehr soll mittels Beschluss des Gemeinderates die offene restliche Bedeckung der Ausgaben abgesichert werden. Der Stadtrat hat vorgeschlagen, die jeweiligen Differenzbeträge sollen aus den Rücklagen „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ bedeckt werden, um den budgetären Ausgleich herzustellen. Dem Stadtamtsleiter wurde aufgetragen, die konkreten Summen der Kostenerhöhungen zu eruieren. Diese lauten wie folgt und werden vom Stadtamtsdirektor vorgetragen:



<b>Kostenstelle</b>	<b>Vergabesumme</b>	<b>Abrechnungssumme</b>	<b>Differenz</b>
ABA Mautern BA18	1.329.545,72	1.854.084,02	-524.538,30
WVA Mautern BA04	448.067,05	442.304,28	5.762,77
WVA Mautern, Sanier. Hochbeh.	39.608,89	51.502,02	-11.893,13
Straßenbau	179.827,78	502.972,02	-323.144,24
<b>GESAMT</b>	<b>1.997.049,44</b>	<b>2.850.862,34</b>	<b>-853.812,90</b>

In der Gesamtschau wurden bisher € 2.554.963,59 abgerechnet, weitere € 295.909,55 werden noch an Rechnungen folgen. Im außerordentlichen Haushalt ist im Budget für die ABA noch ein freier Betrag von € 60.098,20 vorhanden, der a.o.HH für die WVA ist bereits erschöpft, ebenso der Ansatz für Straßenbau. Die darüber hinausgehenden Kosten sollen daher aus den Rücklagen „Abwasserbeseitigung“ bei einer Entnahme von € 79.076,11 und „Wasserversorgung“ bei einer Entnahme von € 57.840,03 bedeckt werden. Die noch offenen Forderungen für den Bereich Straßenbau in Höhe von € 126.826,62 können vom Bankkonto beglichen werden. Im Zuge der Besprechung zu diesem Punkt melden sich GR Schölller, GR Brustbauer (diese bemängeln das Projektcontrolling des Zivilingenieurbüros), GR Ing. Hofbauer, sowie Bgm. Brustbauer zu Wort.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Kostenüberschreitung bei den Bauvorhaben ABA BA18 und WVA BA04 von insgesamt € 853.812,90 nachträglich genehmigen. Außerdem wird der Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Kosten für die Errichtung der neuen Wasserversorgung BA04 und Kanalisation BA18 (Baumgarten und St. Pöltner Straße) und den in den entsprechenden Budgetposten vorgesehenen Mitteln aus den Rücklagen „Wasserversorgung“ mit einer Entnahme von € 57.840,03; sowie bei der „Abwasserbeseitigung“ mit einer Entnahme von € 79.076,11 zu bedecken. Die noch offene Forderung im Bereich „Straßenbau“ soll mangels Budget im o.H. 2019 vom Bankkonto beglichen werden. Somit soll der budgetäre Ausgleich hergestellt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Zu Punkt 16: Bericht Prüfungsausschuss vom 28. Juni 2019.**

Bgm. Brustbauer übergibt das Wort an GR Schölller. Er verliest den schriftlichen Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung vom 28. Juni 2019. Die vom Prüfungsausschuss genannten Empfehlungen wurden vom Bürgermeister und vom Kassenverwalter zur Kenntnis genommen, bzw. Stellungnahmen dazu abgegeben. Es folgt eine informelle, ausgedehnte Besprechung zu den beschriebenen Punkten aus dem Protokoll, sowie zur derzeitigen personellen Situation im Wirtschaftshof. Auch die interimistische Leitung des Stadtamtsleiters wird thematisiert. Daran beteiligen sich Bgm. Brustbauer, GR Schölller, GR Maissner, GR Brustbauer, GR Bennersdorfer, StADir. Gattinger (als Auskunftsperson), sowie StR Mag. Reder. Danach nimmt der Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses zustimmend zur Kenntnis.

### **Zu Punkt 17: Grundsatzbeschluss Vermögensbewertung laut VRV 2015.**

Der Bürgermeister verliest den Abschnitt „Sachverhalt“ des vorliegenden Grundsatzdokumentes. Er berichtet danach, dass der Kassenverwalter, Mag. K. Bauer dieses Grundsatzpapier für die Vermögensbewertung laut der VRV 2015 für die Stadtgemeinde Mautern ausgearbeitet hat. Dieser Entwurf enthält Informationen und Grundsatzregeln für die Bewertung von Gemeindevermögen, aber auch zahlenmäßige Richtsätze und gibt einen Einblick in die gesetzlichen Richtlinien zur Vermögensbewertung. Dieses Grundsatzpapier ist als Beilage „A“ dem Protokoll beigelegt liegt nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Der Bürgermeister erteilt zu diesem Punkt dem Stadtamtsdirektor das Wort, dieser erläutert die rechtlichen Hintergründe und etliche Inhalte der Beschlussvorlage, ebenso die angepeilte Strategie zur Vermögensbewertung. Zu diesem Punkt ergibt sich eine Besprechung, daran beteiligen sich StR Mag. Reder, GR Brustbauer, sowie StADir. Gattinger als Auskunftsperson.

**Antrag des Stadtrates:** Der Gemeinderat wird um den Grundsatzbeschluss zur Vermögensbewertung laut VRV 2015 analog zur Beilage „A“ des Protokolls ersucht.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Zu Punkt 18: Kündigung Mietvertrag Schlossgasse 8/2/8, Freistellung Mietzins.**

Der Bürgermeister verliest das Schreiben von Herrn Nikolaus Hauer, Mieter der Wohnung Schlossgasse 8/2/8 in Mautern. Er ersucht den Gemeinderat um Entgegennahme seiner Kündigung per Ende September 2019. Dies würde eine Räumung per 31. Dez. 2019 bedeuten. Außerdem ersucht er auf Grund seiner Kündigung der Wohnung und den damit verbundenen Verzicht auf eine Ersatzwohnung im Hinblick auf die bevorstehende Verwertung des Schlosses Mautern gleichzeitig auch um eine Mietzinsfreistellung während der dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Monate Oktober bis Dezember mögen daher mietfrei gestellt werden. An der Besprechung dieses Punktes beteiligen sich GR Brustbauer, sowie StR Mag. Reder.

**Antrag des Bürgermeisters:** Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, diese Kündigung als eine einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages zu bewerten. Diese einvernehmliche Lösung des Vertrages per Ende Sept. 2019 beinhaltet eine Nutzung der Wohnung bis 31. Okt. 2019. Daher wird auch eine Miete nur bis Ende Oktober 2019 vorgeschrieben. Dies möge der GEDESAG als Hausverwaltung mitgeteilt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

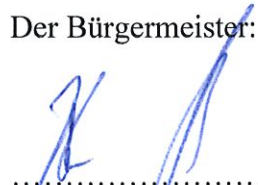
**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Zu Punkt 19 bis 21: siehe Protokoll des nicht öffentlichen Sitzungsteiles.**

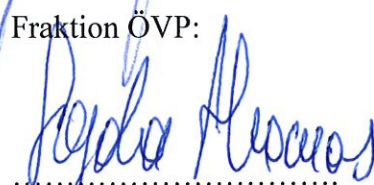
Bürgermeister Brustbauer schließt die Sitzung um 20.45 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 30. 09. 2019 genehmigt.

Der Bürgermeister:


  
.....  
(Bgm. H. Brustbauer)

Fraktion ÖVP:

  
.....  
(Vizebgm. T. Svejda)

Fraktion „Mautern anders“:

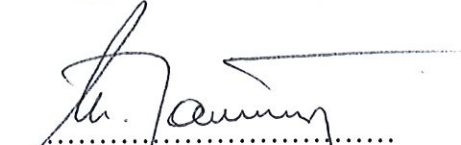
i. v.

  
.....  
(GR S. Gruber)


Der Schriftführer:

  
.....  
(E. Gattinger)

Fraktion SPÖ:

  
.....  
(GR M. Maissner)

Fraktion FPÖ:

  
.....  
(GR A. Brustbauer)

## Grundsatzbeschluss Vermögensbewertung lt. VRV2015 – Grundsätze der Bewertung für die Eröffnungsbilanz 2020

### Sachverhalt

Auf Grund der Umstellung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (kurz VRV2015) ist es zweckmäßig für die Eröffnungsbilanz Bewertungskriterien festzulegen.

Die Ersterfassung von Vermögenswerten ist unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zu erstellen. Der vorliegende Sachverhalt stellt lediglich einen Richtwert für die Erstellung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Mautern an der Donau dar.

Die Vermögenserfassung und –bewertung dient gleichzeitig als Datenbasis für die im Voranschlag 2020 zu berücksichtigenden Abschreibungspositionen. Die Eröffnungsbilanz selbst wird unmittelbar vor der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 (im Frühjahr 2021) erstellt bzw. beschlossen. Festgehalten wird, dass gem. § 38 Abs 8 VRV2015 Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen können und in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen sind.

### Grundstücke, Grundstückseinrichtung und Infrastruktur

#### Grundstücke:

Die Erläuterungen zur VRV2015 enthalten in Bezug auf den § 39 Abs. 3 VRV2015 auch nähere Anmerkungen, wie das Grundstücksrasterverfahren im Sinne einer verwaltungsökonomischen Bewertung des Vermögens anzuwenden ist.

Die Grundstücke sind in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als im Grundbuch und Kataster gegeben und eindeutig dokumentierbar, so ist diese für die Bewertung heranzuziehen.

Parameter/Grundstückspreise lt. Grundstücksrasterverfahren (BMF):

Kat.Gde.	Kat.Gde. Bezeichnung	Basispreis für	Andere Gst.	Öffentl. Gut*)
12148	Baumgarten	Bauflächen	148,87	0,66
12148	Baumgarten	landwirtschaftliche Nutzflächen	3,30	0,66
12149	Oberbergern	Bauflächen	30,55	0,44
12149	Oberbergern	landwirtschaftliche Nutzflächen	2,18	0,44
12150	Unterbergern	Bauflächen	53,07	0,44
12150	Unterbergern	landwirtschaftliche Nutzflächen	2,18	0,44
12162	Mautern	Bauflächen	152,70	0,66
12162	Mautern	landwirtschaftliche Nutzflächen	3,30	0,66
12163	Mauternbach	Bauflächen	148,87	0,66
12163	Mauternbach	landwirtschaftliche Nutzflächen	3,30	0,66
12170	Schenkenbrunn	Bauflächen	30,55	0,44
12170	Schenkenbrunn	landwirtschaftliche Nutzflächen	2,18	0,44

Gem. § 39 Abs. 4 VRV2015 sind die Flächen zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten:

Beschlussvorlage

- Bauflächen zu Basispreisen für Bauflächen,
- Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Garten zu 80 % des Basispreises für Bauflächen,
- Weingarten zu 200 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Wald zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Gewässer zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Sonstige Benützungsarten zu 20 % des Basispreises für Bauflächen,
- Öffentliches Gut\*) zu 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen.

\*) lt. Arbeitsbehelf der Kommunalakademie NÖ zur erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögen gem. VRV 2015 („Wird das Grundstücksrasterverfahren angewendet, wird das öffentliche Gut unter „sonstige Benützungsarten“ subsumiert und mit 20 % des Basispreises für Bauflächen bewertet. Aufgrund der geringeren Schwankungsbreite des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb einer Gemeinde und untereinander wird im Sinne der Verwaltungsökonomie empfohlen, auf diese abzustellen und mit 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen zu bewerten. Bei Beachtung vorstehender Empfehlung wäre für alle Gemeinden annähernd die gleiche Basis zur Bewertung des öffentlichen Gutes gegeben.“)

*Anmerkung: Aus dem Rasterverfahren ergibt sich der beizulegende Zeitwert aufgrund einer verlässlichen Schätzung. Es muss in Betracht gezogen werden, dass durch das Rasterverfahren kein Referenzwert für den Verkauf der Grundstücke wiedergespiegelt wird.*

#### Straßenbau:

Um bei der Erstellung des Voranschlag 2020 auch für den Ansatz 612 Straßenbau Werte für die Abschreibung zu erhalten erfolgt in einem ersten Schritt die Bewertung auf Basis der jährlichen Straßenbauinvestitionen (Bildung von Jahreskonten). Der Vorteil dieser Methode liegt insb. in der raschen Erfassung der Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten auf Basis der im AOH im Ansatz „612 Gemeindestraßenbau“ erfassten Ausgaben in den letzten 33 Jahren. Allerdings ist durch die Bildung von Jahreskonten keine Zuordnung zu Projekten bzw. Straßenzügen möglich. Im Falle einer notwendigen Sanierung innerhalb der laufenden Nutzungsdauer ist das Ausbuchen des Restbuchwertes erst nach Sichtung weiterer Unterlagen möglich.

Sobald die für Frühjahr 2020 durch das Land NÖ – Abteilung Straßenbau (ST4) bzw. Agrarbezirksbehörde – zugesagte Bewertung vorliegt, erfolgt ein Vergleich der Bewertungen und ev. die Umstellung auf „Bewertung aufgrund der GIP-Daten“, wobei zusätzlich die Zustandsbewertungen aus dem Projekt StreetApp 365 des Landes NÖ eingefügt werden müsste.

Das Land NÖ empfiehlt im Rahmen des Projektes StreetApp365, die Straßeninfrastruktur mit folgenden Kostensätzen für die Neuerrichtung zu bewerten – auf Basis des zu erfassenden Zustands („Gut – Mittel – Schlecht“) ergeben sich Abschläge auf die nachfolgend angeführten Kostensätze von 10, 50 bzw. 90 %.

Fahrbahnen innerorts befestigt	€ 50,00 pro m <sup>2</sup>	ND = 33 Jahre
Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege innerorts befestigt	€ 40,00 pro m <sup>2</sup>	ND = 33 Jahre
Parkstreifen innerorts befestigt	€ 40,00 pro m <sup>2</sup>	ND = 33 Jahre
Fahrbahn innerorts unbefestigt	€ 17,00 pro m <sup>2</sup>	ND = 10 Jahre
Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege innerorts unbefestigt	€ 17,00 pro m <sup>2</sup>	ND = 10 Jahre
Parkstreifen innerorts unbefestigt	€ 17,00 pro m <sup>2</sup>	ND = 10 Jahre
Fahrbahn außerorts befestigt	€ 50,00 pro m <sup>2</sup>	ND = 33 Jahre
Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege außerorts befestigt	€ 40,00 pro m <sup>2</sup>	ND = 33 Jahre
Fahrbahn außerorts unbefestigt	€ 17,00 pro m <sup>2</sup>	ND = 10 Jahre
Randeinfassung	€ 20,00 pro lfm	ND = 33 Jahre

*Anmerkung: Auf Grund der unterschiedlichen Methoden werden sich jedenfalls größere Abweichungen im erfassten Vermögen bzw. bei den jährlichen Abschreibungspositionen ergeben – nach Vorliegen der Bewertung durch das Land NÖ ist ev. eine Änderung der angewendeten Bewertungsmethode erforderlich.*

## **Gebäude und Bauten**

Die Gebäudebewertung erfolgt aufgrund der Schätzgutachten für die Versicherungspolizen (Neuwertgutachten – vgl. § 39 Abs. 5 VRV2015). Unter Berücksichtigung des Baujahres werden die historischen Anschaffungskosten ermittelt und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben.

### An- und Zubauten bzw. Generalsanierung

Unter Anwendung von § 24 Abs. 8 VRV2015 („Werden Maßnahmen gesetzt, die zu einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktion führen, sind die zuordenbaren Aufwendungen zu aktivieren und allenfalls gemäß Abs. 5 abzuschreiben.“) wurden An- und Zubauten bzw. die Generalsanierungen auf Basis der Buchungen bzw. Aufzeichnungen in den Inventarverzeichnissen berücksichtigt.

Davon umfasst sind:

- Gemeindeamt (Generalsanierung 2018)
- Schlosskapelle (Generalsanierung 2018)
- Kindergarten (Zu- bzw. Umbau 2007, 2009 und 2010)
- Volksschule (Zubau und Sanierung 2009)
- Volksschule (Zubau Turnsaal 1987)
- Römerhalle (insb. 1985, 2006-2007 sowie Zu- und Umbau 2006)
- Schüttkasten (Generalsanierung 2006)

### Feuerwehrrhäuser und Katastrophendienst

Feuerwehrrhäuser sind dem Gemeindevermögen zuzurechnen insb. da sich die Liegenschaften, auf welchen die Feuerwehrrhäuser errichtet wurden, im Gemeindeeigentum befinden und die Errichtung (zumind. teilweise) über den Gemeindehaushalt abgebildet wurde bzw. Förderungen in Anspruch genommen wurden.

Die HWS-Halle in Hundsheim und die KHD-Halle in Mautern werden unter dem Ansatz „639 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ erfasst.

*Exkurs: Feuerwehrausstattung – im Ansatz 163 wurden lediglich die Feuerwehrrhäuser erfasst. Hintergrund ist, dass die Ausstattung der Feuerwehren im Gemeindehaushalt lediglich zu berücksichtigen ist, wenn die Gemeinde zivilrechtlicher bzw. zumindest wirtschaftlicher Eigentümer ist.*

## **Bewertung Kulturgüter**

Die Erfassung erfolgt auf Basis der Informationen des Bundesdenkmalamtes und der Feststellung, ob die Gemeinde wirtschaftlicher Eigentümer ist oder nicht.

Folgende Kulturgüter werden zwar im Vermögen mit den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet, unterliegen jedoch keiner Abschreibung (gem. § 25 Abs. 4 VRV2015):

Beschlussvorlage

- Römermauer
- Granitskulptur - konvex/konkav/gerade (Vermögenskategorie: Kunstgegenstand)
- Römerweg (Sanierung 2007)
- Margaretenkapelle
- Kapelle Baumgarten

Folgende unbewegliche Kulturgüter werden im Vermögen mit Herstellkosten von Null erfasst – entspricht der (weiteren) Auflistung lt. BDA:

- Bildstock Melker Str. 17 (1451/1)
- Bildstock Nikolaigasse (1434)
- Bildstock Baumgarten (432/15)
- Bildstock/Ladoschenkreuz Mauternbach (478/7)
- Wegkapelle u Kriegerdenkmal Mauternbach (1/1)
- Römerstraße Mauternbach(474)

Jene Kulturgüter, bei welchen keine Bewertung möglich ist, sind in der Anlage 6h (=Liste der nicht bewerteten Kulturgüter) zu erfassen – davon umfasst werden bspw. Exponate Römermuseum, historisches Archiv, Vikas-Bilder, Severin-Statue sein.

*Anmerkung: Folgende Gebäude liegen zwar auf Grundstücken, welche dem Denkmalschutz unterliegen, werden im Vermögen allerdings gem. Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet und linear abgeschrieben (vgl. Absatz „An- und Zubauten bzw. Generalsanierung“):*

- Rathaus (Generalsanierung 2018)
- Volksschule (Zubau und Sanierung 2009)
- Römerhalle (Zu- und Umbau 2006)
- Schüttkasten (Generalsanierung 2006)

## **Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen**

Die Aufnahme von Wasser- und Kanalbauten und -anlagen erfolgt anhand der Kosten- und Leistungsrechnung für die Gebührenkalkulation des Landes NÖ (Abteilung Siedlungswasserwirtschaft).

## **Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Die Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Nutzungsdauer idR 10 Jahre) erfolgt auf Basis der Buchungen seit 2002 bzw. Aufzeichnungen in den Inventarverzeichnissen (Römerhalle und Bestattung).

## **Sonderanlagen**

Straßenbeleuchtung: Erfassung erfolgt auf Basis der Jahresinvestitionssummen  
Verkehrszeichen: Erfassung erfolgt mit den Jahresinvestitionssummen

## **Sonstiges Gemeindevermögen**

Sonstiges Gemeindevermögen wie Spielplätze, Verkehrszeichen usw. werden auf Basis der fortgeschriebenen Anschaffungskosten entsprechend der Nutzungsdauertabelle lt. VRV2015 erfasst bzw. abgeschrieben.

## **Nutzungsdauer**

Abweichungen zu der Nutzungsdauertabelle (Anlage 7) BGBl. II – ausgegeben am 23.01.2018 – Nr. 17 bestehen insb. bei Betrieben gewerblicher Art (bspw. Römerhalle, Bestattung, ABA und WVA) sofern im bisherigen Anlagespiegel andere Nutzungsdauern angeführt wurden.

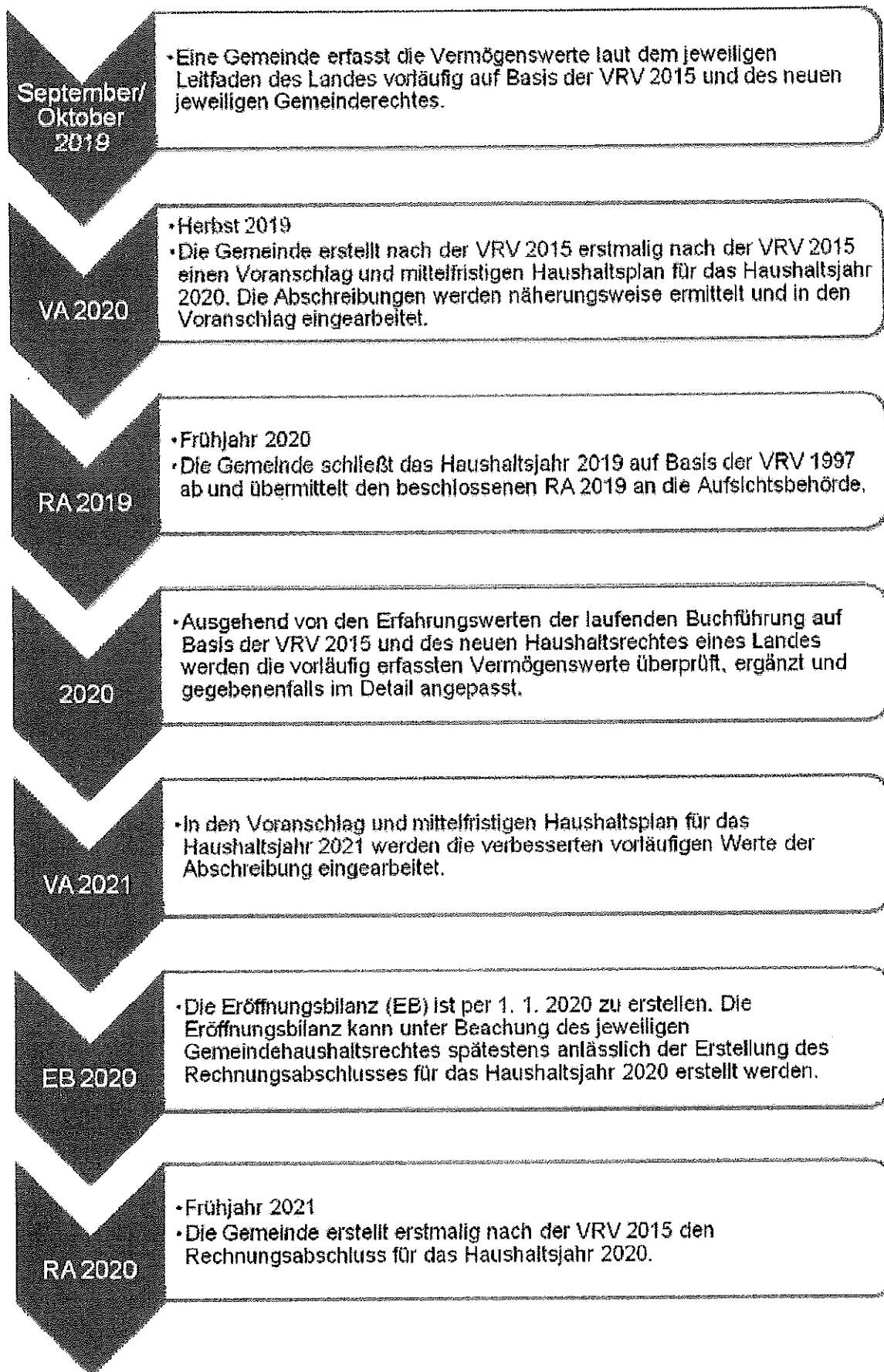
## **Vermögensgliederung**

Ergänzend zur VRV 2015 normiert die NÖ Gemeindeordnung 1973 in der novellierten Form (kurz: NÖ GO), dass das Anlagenverzeichnis speziell zu gliedern ist – § 69 Abs. 2a NÖ GO lautet wie folgt:

*„Das Anlagevermögen der Gemeinde ist im Anlagenverzeichnis zu gliedern in:*

- *Öffentliches Gut,*
- *Vermögen, welches für eine Veräußerung nicht vorgesehen ist (Gemeingut),*
- *immaterielles Anlagevermögen*
- *sonstiges Anlagevermögen*

*Die Festlegung darüber hat der Gemeinderat spätestens bei Rechnungslegung, im Zuge der Eröffnungsbilanz zu treffen.“*



Prozess 1: Zeitleiste über die Einführung des neuen Haushaltsrechtes der Gemeinden  
 Quelle: Schriftenreihe Recht und Finanzierungspraxis der Gemeinden [RFG]



**Bürgermeister H. Brustbauer**  
**Rathausplatz 1**  
**3512 Mautern**

---

Mautern, 18. Sept. 2019

**An den Gemeinderat**  
**der Stadtgemeinde Mautern**  
**Rathaus**  
**3512 Mautern**

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

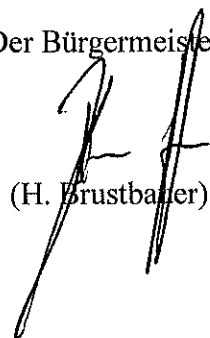
Ich stelle den dringlichen Antrag, die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 19. Sept. 2019 wie folgt zu ergänzen:

**Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um**  
**Punkt 18: Kündigung Mietvertrag Schlossgasse 8/2/8, Freistellung Mietzins.**

**Begründet wird wie folgt:**

Am 17. Sept. 2019 hat der Mieter der Wohnung Schlossgasse 8/2/8 schriftlich mitgeteilt, dass er die Wohnung von sich aus mit Ende Sept. 2019 kündigen möchte. Dadurch würde er gleichzeitig den Anspruch auf eine Ersatzwohnung verlieren. Gleichzeitig beantragt er für sein Entgegenkommen eine Mietzinsfreistellung für die Zeit der Kündigungsfrist Oktober bis Dezember. Die Dringlichkeit ist gegeben, da der Gemeinderat die Kündigung entgegen nehmen muss, bzw. über die Mietzinsfreistellung ab Oktober entscheiden sollte.

Der Bürgermeister:



(H. Brustbauer)